

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 25 - 26

Keidel, Fritz: -Die Grenzen der Auskunftspflicht des Schuldners im Offenbarungseide

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

---

Inhalt: I. Die Grenzen der Auskunftspflicht des Schuldners im Offenbarungseide. II. Feldschadenersatz. III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civilsachen); Bayr. Oberstes Landesgericht in München (Civil- und Strafsachen). IV. Literatur.

---

## I. Die Grenzen der Auskunftspflicht des Schuldners im Offenbarungseide.

Von Amtsrichter Fritz Reidel in München.

Eine in Bd. 67 S. 479 dieser Blätter abgedruckte Entscheidung des Amtsgerichts München I Abt. A f. Civils., welche die Frage behandelt, ob die Schuldnerin zur Angabe des Namens des Vaters ihres unehelichen Kindes im Offenbarungseidverfahren nach §§ 899, 807 CPO. verpflichtet ist, gibt zu wesentlichen Bedenken Anlaß.

Die Frage ist dort unbedingt verneint, auch für den Fall, daß der Schuldnerin noch Ansprüche gegen den Kindsvater zustehen.

1) Richtig ist die Entscheidung zweifellos für den Fall, daß die Schuldnerin gegen den Vater des Kindes aus keinem Rechtsgrunde, weder aus § 1715, noch wegen Unterhaltung des Kindes auf ihre Kosten aus § 1709 Abs. 2, noch etwa aus § 1300 BGB. etwas zu fordern hat.

Zur Begründung dieser Ansicht brauchten jedoch nicht „allgemeine Rechtsgrundsätze“ herangezogen werden, die Frage beantwortet sich vielmehr klar und sicher aus § 807 CPO.

Dem Schuldner ist dort die Verpflichtung auferlegt, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Die Verpflichtung geht also auf Darlegung des Bestandes des gesamten aktiven Vermögens. Alle Fragen, welche dem Zwecke dienen, vom  
LXVIII.

Schuldner Bestandteile seines Vermögens zu erforschen, muß er beantworten, Fragen, welche nicht diesem Zwecke dienen, kann er unbeantwortet lassen, sofern sie nicht schon der Richter zurückweist.

Die Frage, ob der Schuldnerin Ansprüche gegen den Kindsvater zustehen, muß also jedenfalls beantwortet werden. Lautet die Antwort auf „Nein“, so ist die Namensnennung von selbst überflüssig geworden. Denn die Schuldnerin ist nur gehalten, Beweismittel für bestehende und zugegebene Forderungen anzugeben, nicht aber Beweismittel dafür, daß Forderungen, deren Bestand der Gläubiger vermutet, nicht bestehen. Wenn aber nach Verneinung der Frage, ob Ansprüche gegen den Kindsvater bestehen, noch nach dessen Namen geforscht wird, so kann das primär nur den Zweck verfolgen, der Wahrheit der Angabe der Schuldnerin durch Nachfrage beim Kindsvater nachzugehen. Zu solchen Nachforschungen die Hand zu bieten, ist der Schuldner nach § 807 CPO. nicht verpflichtet.

Unter Umständen kann allerdings auch ein vermögensrechtliches Interesse an der Feststellung des Kindsvaters bestehen, so, wenn der Gläubiger der Kindsmutter aus § 1709 Abs. 2 BGB. oder aus anderem Rechtsgrund unmittelbar gegen den Kindsvater einen Anspruch hätte. Auch in diesem Falle ist die Schuldnerin zu der Auskunft nicht verpflichtet, wie wiederum § 807 CPO. deutlich ergibt; denn dort ist nur die Verpflichtung, das eigene Vermögen zu nennen, nicht aber sonst dem Gläubiger zur Realisierung von Guthaben zu verhelfen.

2) Hat die Schuldnerin Ansprüche gegen den Vater ihres Kindes, so ist sie nach § 807 CPO. unbedingt verpflichtet, dieselben anzugeben und den Namen des Vaters zu nennen. Dies ergibt der Zweck des Offenbarungseidverfahrens, dem Gläubiger Vollstreckungsobjekte zur Befriedigung seiner Forderung namhaft zu machen. Daß bei Forderungen der Gläubiger durch die Angaben seines Schuldners in den Stand gesetzt werden muß, gegen den Gläubiger seines Schuldners vorzugehen, geht auch aus der schon erwähnten Auflage an den Schuldner, Grund und Beweismittel für die Forderung anzugeben, hervor. Die Namensangabe ist also unerlässlich.

Die eingangs angeführte Entscheidung führt gegen diese Ansicht einen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers in's Feld. „Weil die Zivilprozessordnung in gewissen Fällen ein Zeugnisweigerungsrecht verliehen hat, um keinen Anstoß zu fälschlichem Zeugnisse zu geben und weil die Folgen der Verletzung des Zeugeneides nach dem Strafgesetzbuche (§§ 153, 154) dieselben sind wie die der Verletzung des Offenbarungseides, wird geschlossen, daß der Gesetzgeber dem Schuldner in § 900 CPO. nicht einen Gewissenszwang auferlegen wollte, den er im § 383 CPO. als unerträglich anerkennt.“